

BVZL e. V. · Ridlerstraße 33 · 80339 München

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

- Per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de) -

München / Berlin, den 20. Juni 2014

**Stellungnahme des Bundesverbandes Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen (BVZL) e. V. zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)“ – BR-Drucksache 242/14 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen des BVZL e. V. bedanken wir uns für die Anfrage und Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum „Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)“, BR-Drucksache 242/14 und die Gelegenheit zur einer schriftlichen Stellungnahme, der wir hiermit gerne nachkommen.

Die im Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen (BVZL) e. V. zusammengeschlossenen Unternehmen und Dienstleister engagieren sich weltweit in Lebensversicherungszweitmärkten. Der Verband mit seinen derzeit 30 nationalen und internationalen Mitgliedern fungiert seit seiner Gründung im Mai 2004 als eine einheitliche Interessenvertretung in wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Fragen. Ein wichtiges Anliegen ist es, Branchenstandards im Hinblick auf Transparenz und Vergleichbarkeit zu installieren, den Schutz von Verbrauchern stetig weiterzuentwickeln und somit die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Investment in die Anlageklasse Lebensversicherungspolice stetig zu verbessern.

Die im deutschen LV-Zweitmarkt tätigen Mitglieder des BVZL vertreten dabei sowohl die wirtschaftlichen Interessen eines funktionierenden Lebensversicherungszweitmarktes, als der größte institutionelle Versicherungsnehmer aber auch die Interessen, die sich aus dem Halten von Lebensversicherungspolice bis zu deren Fälligkeit / Ablaufende ergeben. Damit unterscheiden sich ihre Motive nicht wesentlich von allen LV-Versicherungsnehmern in Deutschland, für die eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung nach wie vor ein wichtiger Baustein ihrer Altersvorsorge ist.

Der BVZL begrüßt den vorliegenden Entwurf des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) als lange überfällig. Die am 5. Juni 2014 erfolgte erneute Absenkung des Leitzinses auf den Rekordtiefstand von aktuell 0,15 Prozent hat einmal mehr die Dringlichkeit vor Augen geführt, dass die Lebensversicherung als wichtige Säule der Altersvorsorge vor den mit dem anhaltenden Niedrigzinsniveau in Zusammenhang stehenden Kapitalmarktrisiken geschützt werden muss.

Ein wesentlicher Beitrag dazu würde durch die vorliegende Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven geleistet.

Viele Punkte und Aspekte des LVRG sind aus Sicht des BVZL neutral zu bewerten. Kommentierungs-, Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf sehen wir jedoch noch speziell bei folgenden Gesichtspunkten:

### **1. Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Der BVZL unterstützt die durch das LVRG angestrebte Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven, da sie verhindert, dass dem Kollektiv durch Storno Mittel entgehen, die eigentlich zur Absicherung der langfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden. Allerdings empfiehlt der BVZL, dass dabei zwischen stornierenden und verbleibenden Versicherungsnehmern differenziert wird. Die Kürzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist aus Sicht des BVZL nur im Kündigungsfall vor Ablauf der Police zu rechtfertigen, da vorzeitige und nicht planbare Kündigungen nicht zu einer Benachteiligung des Versichertenkollektivs führen dürfen.

Bei Fälligkeit sollte vertragstreuen Versicherungsnehmern dagegen weiterhin die gesetzliche Mindestbeteiligung in Höhe von 50% der Bewertungsreserven zustehen. Im Unterschied zu dem nicht planbaren Storno können die Versicherer die Fälligkeiten in ihrer Anlagepolitik berücksichtigen. In Anbetracht durchschnittlicher Vertragslaufzeiten von rund 25 Jahren (nach Angaben von Assekurata) und fest vereinbarter Ablaufdaten ist die Mindestbeteiligung von 50% an den in diesen Zeiträumen erwirtschafteten, aber noch nicht realisierten Erträgen, aus Sicht des BVZL eine Frage der Fairness und eine weitere Kürzung entsprechend nicht angemessen.

Der Vorschlag des BVZL stellt einen Kompromiss zwischen den beiden Gegenpositionen – 50%ige Beteiligung an den Bewertungsreserven Ja/Nein – dar, der bei Umsetzung allen Seiten entgegenkommen würde.

#### **Die wichtigsten Vorteile der vom BVZL vorgeschlagenen differenzierten Regelung:**

- Vertragstreue Kunden würden am Ende Ihrer Vertragslaufzeit weiterhin fair an den mit Ihrem Kapital erwirtschafteten Bewertungsreserven beteiligt.
- Im Falle des unerwünschten, schlecht planbaren und potentiell gefährlichen Stornos zur Unzeit würden keine Bewertungsreserven ausgeschüttet und somit dem Versichertenkollektiv auf Basis der aktuellen Regelung kein Schaden zugefügt bzw. benötigte Reserven entzogen
- Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor „ad hoc“ Bewegungen im Bestand durch erratische Marktschwankungen.
- Die differenzierte Lösung wäre per se ausgewogener und verbraucherfreundlicher, da die Möglichkeit der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Durchhalten des Vertrages weiter besteht.
- Es entsteht ein zusätzlicher Anreiz für Versicherungsnehmer ihre Verträge bis zur Fälligkeit fortzuführen.

## 2. Verbesserung der Transparenz im Ausweis von Wertemittelungen der Versicherer

Ein wichtiges Anliegen des LVRG ist die Verbesserung der Transparenz in der Lebensversicherung, die wiederholt auch von Verbraucherschützern eingefordert wurde. Mit der Offenlegung der Abschlussprovision hat der Gesetzgeber einen Ansatz in das LVRG integriert, der auf der Vertriebsseite für mehr Transparenz sorgen soll. Allerdings kann diese geplante Provisionsoffenlegung aus Sicht des BVZL nur einen geringen Beitrag zur Transparenz liefern, da sie nur einen Teil der gesamten Abschlusskosten darstellen und keine Aussage über eventuelle Folgeprovisionen liefern.

Einen viel größeren Beitrag zur Herstellung der Transparenz würde hingegen aus Sicht und den Erfahrungen der BVZL-Verbandsmitglieder, ein verpflichtender und brancheneinheitlich geregelter Ausweis der Wertemittelungen darstellen. Die Leistungen und Renditebestandteile der Lebensversicherungen entstammen derzeit verschiedenen Quellen und unterliegen unterschiedlichen Richtlinien.

Einem Versicherungsnehmer sollte es aber immer möglich sein, den aktuellen Wert der Police mit allen Bestandteilen klar nachvollziehen zu können. Das gleiche gilt für die zukünftige voraussichtliche Wertentwicklung der Police, aufgeteilt in die garantierten und nicht garantierten Werte.

In Deutschland gibt es nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) 97 Lebensversicherungsgesellschaften. Fast jede von Ihnen arbeitet mit einer unterschiedlichen Praxis im Werteausweis. Um dem Verbraucher eine Vergleichbarkeit mit den Produkten anderer Gesellschaften zu ermöglichen, hält es der BVZL deshalb für dringend geboten, dass die Versicherungsunternehmen auf Basis eines einheitlichen Standards die Werte für den Versicherungsnehmer offenlegen.

Dies würde letztendlich auch den Versicherern helfen, Diskussionen um gesunkene Überschussbeteiligungen zu vermeiden, die insbesondere aufgrund der intransparenten Ausweispolitik der Versicherer zu Stande gekommen waren (Reduktion von Prognosewerten in Folge rapide fallender Marktzinsen).

### **Aus Sicht des BVZL müssten idealerweise folgende Informationen in den Wertemittelungen Niederschlag finden:**

#### 1. Rückkaufswertmitteilung:

- Garantiertes Rückkaufswert (sicher)
- Erreichte Überschussbeteiligung (sicher)
- Schlussüberschuss (unsicher)
- Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven (unsicher)
- Freie Bewertungsreserven (unsicher)

#### 2. Ablaufprognose:

- Garantierte Versicherungssumme (sicher)
- Bereits erreichte Überschussbeteiligung (sicher)
- Zukünftige Überschussbeteiligung (unsicher)
- Schlussüberschuss (unsicher)
- Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven (unsicher)

Überschussanteile von Zusatzversicherungen sollten in den Wertmitteilungen mit berücksichtigt werden und getrennt als separater Überschuss aufgeführt werden. Verständlich und transparent sollte auch dargestellt werden, welcher Wert tatsächlich bei Kündigung ausgezahlt würde.

Darüber hinaus würde aus Sicht des BVZL zu einer transparenten Information über den Wert einer Kapitalversicherung auch ein Hinweis auf den Zweitmarkt für Lebensversicherungen gehören, auf dem sich ggfs. für den stornierungswilligen Inhaber einer Police / für den Verbraucher ein höherer Wert erzielen ließe.

### **3. Ausschüttungssperre an Aktionäre**

Die Koppelung der Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven an eine Ausschüttungssperre an Aktionäre wird durch den BVZL ebenfalls begrüßt, da so die Risikolast gerecht zwischen Aktionär und Versicherungsnehmer aufgeteilt wird.

### **4. Erhöhung der Beteiligung an den Risikoüberschüssen auf 90 Prozent**

Aufgrund der sinkenden Attraktivität der Lebensversicherung vor dem Hintergrund der geplanten Absenkung des Höchstrechnungszinses auf 1,25 Prozent, sowie den kapitalmarktbedingten Absenkungen der Überschussbeteiligungen ist eine Erhöhung der Beteiligung an den Risikoüberschüssen auf 90 Prozent ebenfalls zu begrüßen. Dies könnte sich sowohl positiv auf Neuabschlüsse auswirken als auch den Wert von Altpolicen auf dem Zweitmarkt erhöhen.

Für weitere Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Wichelhaus  
Vorstand national



Christian Seidl  
Vorstand International